

29.04.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu dem Aktionsplan des Rates und der
Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen
des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der
Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 112118 - vom 27. April 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 13. April 1999 angenommen.

Entschließung zu dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (13844/98 - C4-0692/98 - 98/0923(CNS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des dem Europäischen Rat in Wien (11./12. Dezember 1998) unterbreiteten Aktionsplans des Rates und der Kommission (13844/98 - C4-0692/98 - 98/0923(CNS)),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" (KOM(98)0459 - C4-0551/98)
 - in Kenntnis der Erklärung der Europäischen Union vom 10. Dezember 1998 zu den Grundrechten,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Institutionellen Ausschusses und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0133/99),
- A. in Anbetracht der bedeutenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die sich im Laufe des letzten Jahrzehnts in Europa vollzogen hat, sowie der wachsenden Anziehungskraft der Europäischen Union für mehrere Länder des Kontinents und die benachbarten Regionen als Modell des Zusammenlebens von Völkern mit unterschiedlichen Traditionen und als Raum ohne wirtschaftliche Schranken,
- B. im Bewußtsein sowohl der Bereicherung als auch der Schwierigkeiten, die sich aus der Begegnung von Ländern ergeben können, deren Kulturen, soziale Systeme, politische Organisation und Rechtssysteme ungeachtet eines Grundstocks an gemeinsamen Grundsätzen ausgeprägte Unterschiede aufweisen, die aber dennoch dem zunehmenden Bedürfnis der Bürgergesellschaft nach mehr Gerechtigkeit und vergleichbaren Bedingungen der Sicherheit und des Rechtsschutzes begegnen müssen,
- C. ferner in dem Bewußtsein, daß angesichts derart weitreichender Prozesse, die den gesamten Kontinent erfassen, rein nationale Antworten auf Grenzen stoßen und es für die Mitgliedstaaten der Union schwierig ist, die menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Prozesse zu bewältigen und gleichzeitig bei diesem Prozeß an Orientierungspunkten festzuhalten, die für die Bürger und die europäische Öffentlichkeit generell unentbehrlich sind,
- D. in dem Bewußtsein, daß die organisierte Kriminalität vom Fehlen bzw. der Nichtanwendung von europäischen Rechtsvorschriften in Bereichen wie Einwanderung, Asyl oder der justitiellen Zusammenarbeit im Bereich des Zivil- und Strafrechts sowie von der Abschottung der nationalen Rechtssysteme profitiert, was die Öffentlichkeit empört und einen Glaubwürdigkeitsverlust der nationalen Behörden gegenüber den europäischen Bürgern bewirkt; ferner im Bewußtsein der nicht nur finanziellen, sondern auch menschlichen und politischen Folgekosten,
- E. im Bewußtsein der Beschränkungen des zwischenstaatlichen Ansatzes, der im Rahmen des dritten Pfeilers des Vertrags über die Europäische Union erprobt worden ist, und in der

Erwägung, daß sich diese Beschränkungen in dem fragmentarischen Charakter vieler bereits angenommener oder in Aushandlung befindlicher Maßnahmen, Übereinkommen und anderer Rechtsakte niedergeschlagen haben, und zwar sowohl was ihre Konzeption als auch was ihre Umsetzung betrifft; in der Hoffnung, daß diese Maßnahmen infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam verstärkt werden, was einen neuen Impuls auslösen wird, der es den Bürgern ermöglicht, gemeinsam Nutzen aus ihrer demokratischen Tradition zu ziehen,

- F. in der Überzeugung, daß das gegenseitige Vertrauen zwischen europäischen und nationalen Institutionen sowie zwischen diesen und den europäischen Bürgern gestärkt werden muß,
- G. in der Erwägung, daß das legitime Sicherheitsbedürfnis derjenigen, die auf dem Gebiet der Union leben, nicht vom Ziel des Rechts losgelöst werden darf, welches ein wichtiges Identitätsmerkmal der Europäischen Union darstellt; in der Erwägung, daß deshalb die polizeilichen Maßnahmen nur dann wirksam sein können, wenn sie mit der Entwicklung einer justitiellen Zusammenarbeit einhergehen; unter Hinweis darauf, daß eine solche Zusammenarbeit ihrerseits erst dann möglich ist, wenn die nationalen Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen soweit wie möglich auf europäischer Ebene koordiniert werden;
- H. in Kenntnis der Tatsache, daß die Fünfzehn im Vertrag von Amsterdam endlich beschlossen haben, die Probleme an der Wurzel anzugehen und Anpassungen von verfassungsrechtlicher Tragweite vorzunehmen; in der Überzeugung, daß die Union mit diesen Vorschriften zum einen den von bestimmten Verfassungsgerichtshöfen festgelegten Anforderungen entspricht, was die Fähigkeit der Union betrifft, die Achtung der Grundrechte nach rechtsstaatlichen Prinzipien sicherzustellen, und zum anderen ihre Berufung bekräftigt, an der Seite der Mitgliedstaaten für die Durchsetzung von wirtschaftlichen, aber auch politischen und bürgerrechtlichen Grundsätzen tätig zu werden; unter Hinweis darauf, daß es sich dabei insbesondere um die folgenden Vorschriften handelt:
- Artikel B EUV (künftiger Artikel 2 EUV), in dem als Ziel des Vertrags "die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" festgelegt wird und der seine Weiterführung in den Vorschriften von Artikel 73 i EGV (künftiger Artikel 61 EGV) für den ersten Pfeiler und Artikel K.1 EUV (künftiger Artikel 29 EUV) für den dritten Pfeiler findet,
 - Artikel F EUV (künftiger Artikel 6 EUV), in dem folgendes verfügt wird: "Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam"; ferner Artikel 6 a EGV (künftiger Artikel 13 EGV), mit dem u.a. die Zuständigkeit der Gemeinschaft begründet wird, "geeignete Vorkehrungen [zu] treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft oder der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen",
 - Artikel F.1 EUV (künftiger Artikel 7 EUV), in dem verfügt wird, daß die Achtung der Grundrechte nicht nur eine Vorbedingung für den Beitritt zur Union ist, sondern auch eine unerläßliche Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Rechte,
 - Artikel L EUV (künftiger Artikel 46 EUV), in dem die Zuständigkeiten des Gerichtshofes im Hinblick auf die Grundrechte und die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen festgelegt werden,
 - Titel III a EGV (künftiger Titel IV EGV) über den freien Personenverkehr sowie Titel V EUV (künftiger Titel VI EUV) über die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen,
 - Artikel 117 EGV (künftiger Artikel 136 EGV), in dem auf die in der Europäischen Sozialcharta von Turin (1961) niedergelegten sozialen Grundrechte sowie auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (1989) Bezug genommen wird und der ebenfalls eine Rechtsgrundlage für den Kampf der Europäischen Union gegen Ausgrenzungen darstellt,

- I. in der Erwägung, daß die Durchführung des künftigen Titels IV des EG-Vertrages über die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes nach Maßgabe des dem Vertrag beigefügten Protokolls voraussetzt,
- J. in der Überzeugung, daß nach der Vollendung des Binnenmarktes, der Einführung der einheitlichen Währung sowie der Schaffung der Grundlagen für das soziale Europa der Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu einer der ersten und herausragendsten Zielvorgaben der Union wird, bei der von dem Grundsatz auszugehen ist, daß die Freizügigkeit der Personen und die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung aufgrund ihrer Natur die Grundrechte des Individuums sowohl auf der Ebene der beabsichtigten Politiken als auch der durchgeführten Aktionen berühren,
- K. in der Überzeugung, daß der Aufbau dieses Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einer dringenden Forderung der europäischen Öffentlichkeit (all derjenigen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union leben) entspricht, daß seine Konsolidierung unauflöslich mit der Entwicklung einer wirklichen und nicht nur rein formalen europäischen Staatsbürgerschaft verknüpft ist und daß ein solcher Raum die einzig mögliche Weiterentwicklung des Binnenmarktes darstellt, in dem der freie Personen-, Waren-, Kapital und Dienstleistungsverkehr gilt,
- L. in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Wien und des Beschlusses, im Herbst 1999 eine Sondertagung abzuhalten, die den Problemen der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gewidmet ist,
- M. unter Hinweis auf das positive Ergebnis der von seinem Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten am 24. und 25. März 1999 veranstalteten interparlamentarischen Konferenz und die auf dieser Konferenz vorgetragenen Standpunkte,

I. Bemühen um eine fortschrittlichere Festlegung der Grundrechte sowie der europäischen Staatsbürgerschaft und Einsatz gegen jedwede Form der Diskriminierung

- 1. billigt uneingeschränkt den Beschluß des Europäischen Rates, am 14. Oktober 1999 in Tampere zu einer Sondertagung zusammenzutreten, um den Aufbau des europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erörtern; hält es für sehr wichtig, daß die Staats- und Regierungschefs sowie das neu gewählte Europäische Parlament und die nationalen Parlamente eine gemeinsame Strategie für folgende Themen festlegen:
 - europäische Staatsbürgerschaft und Grundrechte derjenigen, die auf dem Gebiet der Union leben,
 - umfassende Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit gemäß Artikel 7a EGV (künftiger Artikel 14 EGV),
 - Einwanderung und Asylrecht,
 - gegenseitige Anerkennung der Urteile im Bereich des Zivil- und Strafrechts,
 - Verwaltungszusammenarbeit, justitielle Zusammenarbeit sowie Zusammenarbeit von Zoll- und Polizeidienststellen und Stärkung der Rolle gemeinsamer Agenturen wie Europol;

bekundet bereits jetzt seine Bereitschaft, in Zusammenarbeit mit der hochrangigen Gruppe, der die Vorbereitung der Schlußfolgerungen von Tampere übertragen wurde, an der Festlegung einer solchen Strategie mitzuwirken und gemeinsam mit den nationalen Parlamenten auf eine angemessene Beteiligung der Bürgergesellschaft hinzuwirken;

- 2. bekräftigt, daß die Achtung der Grundrechte nicht nur ein Kriterium für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des gemeinschaftlichen Handelns sein, sondern auch das Identitätsmerkmal der Europäischen Union darstellen muß; ist angesichts der Vielfalt der Quellen, aus denen sich die

Tragweite dieser Rechte ergibt, der Auffassung, daß die Initiative der Ratspräsidentschaft, eine Charta der Grundrechte auszuarbeiten, mit größter Aufmerksamkeit analysiert werden muß und daß vor allem festzustellen ist, welche Vorzüge eine solche Charta im Vergleich zur gegenwärtigen Situation bringen würde;

3. ist der Auffassung, daß eine solche Initiative eine Ergänzung und Konkretisierung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und der übrigen bereits angenommenen oder in Aushandlung befindlichen internationalen Instrumente sein muß, die die Mitgliedstaaten unterzeichnet haben oder zu unterzeichnen beabsichtigen; ist der Auffassung, daß die Initiative mit dem Erlass anderer Rechtsakte für jedes der fraglichen Rechte einhergehen und zum Bezugspunkt für die Arbeit des Gerichtshofes werden muß, der bisher aufgrund des Fehlens von Legislativtexten wiederholt als Rechtsetzungsorgan fungieren mußte;
4. ist der Ansicht, daß mit der künftigen "Charta", die unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾, der nationalen Parlamente und des Gerichtshofes auszuarbeiten ist, auf der Grundlage der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein möglichst hohes Niveau des Schutzes der Rechte, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, festzulegen ist;
5. erinnert daran, daß der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit eine gerichtliche Kontrolle für Fragen in Verbindung mit den Grundrechten und den persönlichen Rechten erfordert, und hält es für unannehmbar, daß im Vertrag Schutzklauseln verwendet werden, durch die die Kontrolle des Gerichtshofes eingeschränkt werden soll;
6. hält es für vordringlich, daß die Kommission Vorschläge vorlegt für:
 - die Errichtung einer Kontrollinstanz für die Tätigkeit der Institutionen bei der Behandlung personenbezogener Daten (Artikel 213 b EGV - künftiger Artikel 286 EGV),
 - das rechtliche Instrumentarium, das eingesetzt werden muß, damit die Aktivitäten der Institutionen im Rahmen des dritten Pfeilers in den verschiedenen Mitgliedstaaten das gleiche Schutzniveau gewährleisten;
 - den Zugang zu den Texten der Institutionen (Artikel 191 a EGV - künftiger Artikel 255 EGV);
7. hält es für dringend notwendig, daß die Kommission einen umfassenden Plan und die erforderlichen konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung jedweder Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie zur Bekämpfung von Ausgrenzungen vorlegt (Artikel 6a und 117 EGV - künftige Artikel 13 und 136 EGV);
8. verweist auf die Notwendigkeit einer verstärkten Kohärenz zwischen den externen und internen Maßnahmen der Union durch Ausarbeitung gemeinsamer Standpunkte anläßlich der Verhandlungen in den internationalen Gremien bzw. im Rahmen der Beziehungen mit Drittländern;

(¹) Zu berücksichtigen sind insbesondere die Erklärung vom 12.4.1989 zu den Grundrechten und Grundfreiheiten (ABl. C 120 vom 16.5.1989) und die Entschließungen vom 14.6.1991 zur Gemeinschaftsbürgerschaft (ABl. C 83 vom 15.7.1991), vom 21.11.1991 zur Unionsbürgerschaft (ABl. C 325 vom 16.12.1991) und vom 10.2.1994 zur Verfassung der Europäischen Union (ABl. C 61 vom 28.2.1994).

II. Befassung mit den Fragen der Freizügigkeit, der Einwanderung und der Visa

9. bekräftigt, daß die Freizügigkeit der Personen kraft Artikel 7 a EGV in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, daß sie bis zum 1. Januar 1993 vollständig hätte verwirklicht sein müssen und daß sie für alle Personen gilt, die rechtmäßig in der Union ansässig sind;
10. fordert die Kommission inständig auf, für den Europäischen Rat in Tampere unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms des Vertrags (Artikel 62 und 63), der Debatten, die bereits im Rat stattgefunden haben, und der ihm selbst angenommenen Texte eine neue Strategie vorzulegen und eine eingehende Bewertung des einschlägigen Besitzstands vorzunehmen sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Überarbeitung und rationelleren Gestaltung der etwa 70 geltenden Texte vorzulegen; ist ferner der Ansicht, daß außerdem die wichtige Verknüpfung zwischen dem Prozeß der Erweiterung, der Vorbeitriffsstrategie und der den beitriftswilligen Ländern auferlegten Bedingung, den Besitzstand in den Bereichen Justiz und Inneres in seiner Gesamtheit anzuwenden, zu berücksichtigen ist;
11. bekräftigt erneut, daß dringend nach einem wirklich "gemeinschaftlichen" Ansatz vorgegangen werden muß:
 - beim freien Personenverkehr;
 - bei der Visapolitik (Harmonisierung der Liste der Drittländer, Verbesserung bei der einheitlichen Ausgestaltung, Modalitäten der Visaerteilung);
 - bei der Einwanderungspolitik: klare Bedingungen für die Gewährung der Einreise und den Aufenthalt (vor allem im Hinblick auf die Familienzusammenführung);
 - bei der Festlegung eines Statuts für die Angehörigen von Drittstaaten, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, sowie bei der Erarbeitung positiver Maßnahmen zur Förderung ihrer Integration;
 - bei der wirksamen Bekämpfung der illegalen Einwanderung mit dem Ziel der Zerschlagung der kriminellen Netzwerke, die den Menschenhandel organisieren;
 - bei der Ausarbeitung eines Rechtsrahmens, der die Union zu einem wirksamen Handeln im Falle massiver Zuströme von Vertriebenen - durch Einführung einer harmonisierten Regelung für den vorübergehenden Schutz - befähigt, einschließlich der Festlegung eines Mechanismus der humanitären und finanziellen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten;
 - bei der Annäherung der Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern sowie der Rechtsvorschriften betreffend die Verfahren für die Gewährung des Flüchtlingsstatus und die Formen des ergänzenden Schutzes;
12. hält es im Sinne einer leichteren Festlegung eines solchen Ansatzes für erforderlich, daß auf der nächsten Regierungskonferenz im Hinblick auf eine Zuordnung der betreffenden Bereiche zum Mitentscheidungsverfahren Fortschritte erzielt werden;
13. weist darauf hin, daß die Verwirklichung des freien Personenverkehrs innerhalb der Union nur möglich ist, wenn der Schengen-Besitzstand teils in den ersten, teils in den dritten Pfeiler einbezogen wird; hält es daher für unerlässlich, eine umfassende Bewertung dieses Besitzstandes vorzunehmen; ist der Ansicht, daß ein Beschluß über die Zuordnung dieses Besitzstandes durch den Rat vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam nach einem Sonderverfahren (Einstimmigkeit des Rates, keine Initiative seitens der Kommission, keine Anhörung des Europäischen Parlaments) für es keinesfalls bindend sein kann;
14. fordert den Rat auf, möglichst rasch Maßnahmen zu ergreifen, die gemäß Artikel 73 j EGV (künftiger Artikel 62 EGV) den Wegfall jeglicher Personenkontrollen beim Überschreiten der Binnengrenzen gewährleisten;

III. Entwicklung hin zum europäischen Rechts- und Justizraum

15. vertritt die Auffassung, daß der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor der künftigen Erweiterung der Union verwirklicht werden muß; fordert den Rat und die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen so rasch wie möglich zu verabschieden;
16. vertritt die Auffassung, daß das Ziel der Union generell darin bestehen muß, das Verhältnis der Bürger und der Unternehmen zur Justiz zu vereinfachen und der Justiz in einem integrierten europäischen Raum zu mehr Effizienz zu verhelfen, insbesondere durch Förderung der Herausbildung einer gemeinsamen europäischen Rechtskultur; ist der Auffassung, daß der Aufbau des europäischen Rechts- und Justizraums mit der vollen parlamentarischen und richterlichen Kontrolle einhergehen muß⁽¹⁾;
17. weist darauf hin, daß jeder Mensch Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter und auf einen gerechten Prozeß nach dem Grundsatz der Unschuldsvermutung hat; unterstreicht die Bedeutung der Einhaltung der Grundsätze des gleichberechtigten Zugangs zur Justiz, des Schutzes der Rechte der Verteidigung und der Waffengleichheit sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren;
18. weist darauf hin, daß die soziale Wiedereingliederung derjenigen, die ihre Schuld gegenüber der Gesellschaft bereits beglichen haben, ein wesentlicher Grundsatz des europäischen Strafrechts ist; unterstreicht ferner, daß die Rechte der Opfer von Straftaten und Terrorakten geschützt werden müssen und ein angemessenes Entschädigungssystem für diese Opfer gewährleistet sein muß;
19. ist der Auffassung, daß bei fehlenden Mitteln die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für alle Gerichtsverfahren garantiert sein muß;

Verbesserung des Alltagslebens der europäischen Bürger durch Stärkung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen

20. hält es im Sinne der Erklärung von Avignon für dringend erforderlich, sich mit den Problemen zu befassen, die das Leben der Bürger berühren, indem das Übereinkommen von Brüssel II über das auf Ehesachen anzuwendende Recht sowie die Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano über die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Handelssachen mit Hilfe gemeinschaftlicher Rechtsakte angenommen werden und die Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten (durch unmittelbare Feststellung des anzuwendenden Rechts) sowie der Zugang zur Justiz erleichtert werden;
21. ist im übrigen der Auffassung, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Anerkennung und Ausführung von Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten praktisch automatisch erfolgen; hält es in diesem Kontext außerdem für dringlich und unerläßlich, die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften, Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zu fördern (Artikel 73 m EGV - künftiger Artikel 65 EGV) sowie die administrative Zusammenarbeit zwischen den für Zivilsachen zuständigen Gerichtsbehörden durch Einrichtung spezialisierter Netze (EUROJUST) auf europäischer Ebene, durch den Austausch von Beamten oder durch die Einsetzung von Kontaktbeamten zu verstärken;
22. ist der Auffassung, daß der in Artikel K.4 EUV (künftiger Artikel 32 EUV) für die Rechtshilfe vorgesehene Grundsatz, wonach der Rat festlegt, "unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen" Richter und Staatsanwälte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates

⁽¹⁾ siehe Ziffer 8 seiner EntschlieÙung vom 13. März 1998 zur justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union (ABl. C 104 vom 6.4.1998, S. 267).

in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen, im Bereich des Zivilrechts, wo das Integrationsniveau dem mittlerweile gemeinschaftlichen Charakter dieses Bereichs der Rechtsvorschriften entsprechen müßte, verstärkt angewandt werden könnte;

23. fordert die Kommission auf, die von Artikel 73 m EGV (künftiger Artikel 65 EGV) gebotenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um eine Sammlung von eigenen zivilrechtlichen Bestimmungen auszuarbeiten und um die Vereinbarkeit der zivilrechtlichen Verfahren zu fördern;

Festlegung der Rolle der Union im Hinblick auf Straftaten und Strafen

24. hält eine ernsthafte Verbrechensvorbeugung für ein grundlegendes Erfordernis, dessen Erfüllung eine wirksame Zusammenarbeit zwischen nationalen Polizeidiensten und Europol bedingt; hält es für unerlässlich, mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam das Europol-Übereinkommen so zu aktualisieren, daß besser zwischen den Aufgaben unterschieden wird, die Europol im Interesse eines einzigen Mitgliedstaats wahrnimmt, und den Aufgaben, die insofern von "europäischem Interesse" sind, als sie mehrere Mitgliedstaaten berühren bzw. im Interesse einer Institution der Union wahrgenommen werden; ist der Ansicht, daß Europol bei der Wahrnehmung der letztgenannten Aufgaben als europäische Einrichtung tätig werden müßte, die befugt wäre, operationelle Aufgaben unter der Kontrolle der Staatsanwälte (die im europäischen Rechtshilfenetz Eurojust zusammengeschlossen sind) wahrzunehmen und der Kontrolle durch das Europäische Parlament und den Gerichtshof unterliegen würde⁽¹⁾;
25. verweist außerdem auf die Komplexität der Rechtsvorschriften (beispielsweise im Datenschutz), die möglicherweise den Rahmen für die Arbeit von Europol bilden, und auf die Gefahr einer damit verbundenen Beeinträchtigung der Grundrechte; ist daher der Ansicht, daß entsprechende Rahmentscheidungen getroffen werden müssen, damit die Gleichwertigkeit der Bestimmungen, die innerhalb des ersten Pfeilers, des dritten Pfeilers oder des Europol-Übereinkommens gelten, gewährleistet ist;
26. bekräftigt sein Eintreten für den in Artikel K.4 EUV (künftiger Artikel 32 EUV) vorgesehenen Grundsatz der Rechtshilfe, wonach der Rat die Voraussetzungen und Grenzen festlegt, unter denen Richter und Staatsanwälte in Zusammenarbeit und in Absprache mit den zuständigen Behörden des betreffenden Landes auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tätig werden können; hält es unter dem gleichen Blickwinkel für vernünftig, die europäischen Rechtsnetze zu verstärken, den Austausch von Staatsanwälten zu fördern und - im Falle der Verteidigung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (als Rechtsgrundlage ist der Artikel 209 a EGV - künftiger Artikel 280 EGV heranzuziehen) - mittelfristig eine "europäische Staatsanwaltschaft" vorzusehen, die die Verfahren einleiten würde (Corpus Juris);
27. wiederholt seinen mehrfach bekundeten Wunsch, die Vereinbarkeit der strafrechtlichen Verfahren der Mitgliedsstaaten zu verbessern, die Bedingung der doppelten Strafbarkeit für die Auslieferung aufzuheben und die unmittelbare Inhaftnahme für geringfügigere Straftaten vorzusehen; teilt den von bestimmten Mitgliedstaaten bekundeten Wunsch, die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen der Gerichtsbehörden der Mitgliedstaaten sicherzustellen;
28. hält es für unerlässlich, daß die Union eine Strategie zur Unterstützung und Koordinierung des Vorgehens der Mitgliedstaaten in den folgenden Fällen festlegt:

⁽¹⁾ Siehe seine Entschlieung zu den im Jahre 1998 erzielten Fortschritten bei der Verwirklichung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres gem Titel VI des Vertrags ber die Europische Union (Teil II Punkt 13 a des Protokolls vom 14.1.1999).

- a) Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Straftaten in Verbindung mit terroristischen Aktivitäten, wenn der Angeklagte von mehreren Mitgliedstaaten strafrechtlich verfolgt wird; Anerkennung des Asylrechts bzw. Behandlung von Auslieferungersuchen, nicht nur durch Anwendung der Legislativtexte, die Bestandteile des Besitzstands des dritten Pfeilers sind (Übereinkommen vom 10. März 1995 über ein vereinfachtes Verfahren der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957), sondern auch durch Unterstützung der internationalen Institutionen, die in diesen Bereichen tätig sind, und durch Schaffung neuer Gremien sowie durch Rückgriff auf die geeigneten rechtlichen Instrumente;
- b) Beziehungen zum Internationalen Strafgerichtshof, den Sondertribunalen (Jugoslawien, Ruanda, Lockerbie usw.) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;
- c) Straftaten, deren Tragweite das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats überschreitet und für die unbedingt gemäß dem künftigen Artikel 31 EUV Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die anzuwendenden Strafen ins Auge gefaßt werden müssen, z.B. Straftaten,
 - die die Unversehrtheit/die Gesundheit der Person beeinträchtigen (Terrorismus, Menschenhandel, Verstoß gegen bioethische Grundsätze, Kinderpornographie, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Drogenhandel usw.);
 - die die europäische Wirtschaft beeinträchtigen (z.B. Fälschung des Euro, Verstoß gegen die finanziellen Interessen der Union, Geldwäsche auf internationaler Ebene, Bestechung, Umweltvergehen usw.);
 - die unter Einsatz von Instrumenten begangen werden, die zwangsläufig die nationalen Grenzen überschreiten (z.B. Internet);
 - an denen europäische Bürger aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt sind (namentlich organisierte Kriminalität);
 - die der organisierten Kriminalität anzulasten sind;

IV. Änderung der Arbeitsmethoden und der Beziehungen zwischen den Institutionen und zur Gesellschaft ab der Übergangsphase

29. ist der Auffassung, daß die Verwirklichung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein Unterfangen ist, an dem die Mitgliedstaaten und die Europäischen Institutionen aktiv durch eine konzertierte Planung mitwirken müssen; geeignete Formen zur Gewährleistung der Mitwirkung der institutionellen Akteure auf der europäischen und nationalen Ebene sowie der Vertreter der Bürgergesellschaft an der Festlegung und der Umsetzung der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung folgender Grundsätze vorgesehen werden müßten:
- diese Strategie, deren wesentliche Elemente in Tampere vorgelegt werden müßten, müßte sich auf ein Weißbuch der Kommission (das ebenfalls ein Vorschlag für das Programm des Europäischen Parlaments in der nächsten Wahlperiode sein würde) sowie auf spezialisierte strategische Dokumente stützen, die von der Ratspräsidentschaft und/oder von der Kommission für jeden der Bereiche aufgestellt werden müßten, die sich auf die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beziehen; der daraus resultierende Aktionsplan würde die bestehenden Mehrjahresprogramme (wie das Programm zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bzw. des Drogenhandels) innerhalb eines Kontexts umfassen, der sowohl die unveräußerlichen Erfordernisse der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts berücksichtigen als auch die Politik hervorheben würde, die die Union in den kommenden fünf Jahren im Hinblick auf die Grundrechte und die präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung jedweder Form der Diskriminierung (Artikel 6 a EGV - künftiger Artikel 13 EGV) zu verfolgen gedenkt;

273/99

- die darin niedergelegten Optionen müßten Gegenstand einer umfassenden Debatte unter Beteiligung des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente und der Bürgergesellschaft sein;
30. hält gleichermaßen folgendes für erforderlich:
- die Gewährleistung einer optimalen Unterrichtung und Sensibilisierung der europäischen Bürger und der Schaffung von Rechtshilfediensten bei sämtlichen Institutionen der Union (insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene);
 - eine obligatorische Ausbildung über die Grundrechte, das europäische Rechtssystem und das vergleichende europäische Recht für Richter, Anwälte und öffentliche Bedienstete;
31. hält in der Übergangsphase im Hinblick auf den Besitzstand der Union folgendes für zweckmäßig:
- bei den Bereichen, die in den ersten Pfeiler verlagert werden, eine formale und inhaltliche Neuausrichtung der noch nicht angenommenen bzw. noch nicht in Kraft getretenen Texte (insbesondere Übereinkommen, gemeinsame Maßnahmen und alle anderen Rechtsakte, in denen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten festgeschrieben werden) unter Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit;
 - im Falle der im Rahmen des dritten Pfeilers angenommenen bzw. im Stadium der Annahme befindlichen Rechtsakte Gewährleistung ihrer Legitimität im Hinblick auf den neuen verfassungsrechtlichen Rahmen, wobei gegebenenfalls die Anrufung des Gerichtshofes erforderlich wird;
 - im Fall der Übereinkommen, bei denen der Ratifizierungsprozeß noch nicht eingeleitet worden ist bzw. die erst von einer Minderheit der Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind, eine Umwandlung in "Rahmenbeschlüsse";
32. ist der Auffassung, daß im Hinblick auf die Europäischen Institutionen folgendes erforderlich ist:
- bei der Einsetzung der neuen Kommission müßten die Fragen, die sich auf die Grundrechte sowie die Verwirklichung des europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beziehen, einem einzigen Mitglied der Kommission übertragen werden, das direkt mit dem Präsidenten des Kollegiums zusammenarbeiten würde;
 - der Rat der Justizminister müßte enge Kontakte zum Rat "Allgemeine Angelegenheiten" knüpfen, und die vorbereitenden Strukturen müßten stärker in die Strukturen eingegliedert werden, die in den Bereichen der Gemeinschaftspolitik tätig sind;
 - das Mandat der Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit müßte auf alle Fragen ausgeweitet werden, die unter die künftige "Europäische Charta" fallen, sowie auf die Vorbereitung des in der Erklärung vom 10. Dezember 1998 genannten Jahresberichts über die Achtung der Grundrechte in der Union;
 - die Kommission müßte ihre Dienststellen neu gliedern, um die legislativen Arbeiten in diesen neuen Bereichen angemessen vorzubereiten mit dem Ziel, die Unterstützung der Mitgliedstaaten sowie die ständige Überwachung der Durchführung des Programms sicherzustellen;
33. vertritt die Auffassung, daß vor der künftigen Erweiterung der Union entscheidende Fortschritte im Bereich des Raums für Freiheit, Sicherheit und Recht erreicht werden müssen; fordert den Rat und die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen umgehend zu verabschieden;
- °
° °
34. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.